

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Gemeinde Wettswil am Albis, vertreten durch den Gemeinderat, 8907 Wettswil am Albis
(im Folgenden "unterzeichnende Gemeinde")

und dem

Seewadel - Zentrum für Gesundheit und Alter, Affoltern am Albis,
vertreten durch den Stadtrat, 8910 Affoltern am Albis
(im Folgenden "Einrichtung")

betreffend

Erbringung von stationären Pflegeleistungen im Pflegeheim Seewadel

1. Grundlagen

Diese Leistungsvereinbarung bezweckt die Gewährleistung eines bedarfs- und fachgerechten Angebotes an stationären Pflegeleistungen, sowie Leistungen der Akut- und Übergangspflege sowie Leistungen für Unterkunft, Verpflegung (Hotellerie) und Betreuung für Einwohnerinnen und Einwohner der unterzeichnenden Gemeinde.

Folgende Grundlagen bilden den massgebenden Rahmen für die Leistungsvereinbarung:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG)
- Verordnung vom 3. Juli 2002 über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL)
- Pflegegesetz des Kantons Zürich vom 27. September 2010
- Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010
- aktuelle Kreisschreiben der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich

2. Leistungen

2.1 Umfang

Die Einrichtung kann einen Anteil der 80 Betten für Einwohnerinnen und Einwohner der unterzeichnenden Gemeinde zur Verfügung stellen, falls sie frei sind.

2.2 Inhalt

Die Leistungen der Einrichtung umfassen das folgende Angebot, das der Pflegegesetzgebung zu entsprechen hat:

- Pflegeleistungen gemäss der Sozialversicherungsgesetzgebung des Bundes
- Leistungen für Menschen mit dementieller Erkrankung
- Leistungen für Menschen mit gerontopsychiatrischer Diagnose
- Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss KVG
- Betreuungsleistungen gemäss Beschreibung in der Taxordnung
- Leistungen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung

Die Qualität der Leistungserbringung wird mittels Visitation der zuständigen Organe überprüft.

2.3 Qualität

Die Qualität der Leistungserbringung ist über eine Teilnahme am Qualitätsreporting von Curaviva Kanton Zürich nachzuweisen.

3. Finanzierung

3.1 Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung

Die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung dürfen gemäss den gesetzlichen Vorgaben (Pfleugesetz Kanton Zürich vom 27. September 2010 und Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010) höchstens kostendeckend sein. Die Einrichtung verrechnet diese Kosten direkt den Leistungsbezüglerinnen und -bezügern.

3.2 Pflegekosten

Die Einrichtung rechnet die jeweilige Beteiligung an den Pflegekosten durch die Krankenversicherer resp. Leistungsbezüglerinnen und -bezügler direkt ab.

Die verbleibenden ungedeckten Pflegekosten werden der unterzeichnenden Gemeinde pro Bewohner monatlich in Rechnung gestellt.

3.3 Kosten für die Akut- und Übergangspflege

Der durch die Krankenversicherer nicht gedeckte Anteil der Pauschalen für Leistungen der Akut- und Übergangspflege werden der unterzeichnenden Gemeinde, ausgewiesen pro Leistungsbezügler/in, monatlich in Rechnung gestellt.

3.4 Restdefizit

Der unterzeichnenden Gemeinde werden keine Restdefizite aus der Pflege (Pflegekosten) verrechnet, welche die Normkosten bzw. die Normdefizite gemäss Vorgaben der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich übersteigen. Das unternehmerische Risiko trägt die Stadt Affoltern am Albis alleine.

4. Anmeldung und Warteliste für einen Pensionsplatz im Pflegeheim Seewadel

Alle Anmeldungen von Einwohnerinnen und Einwohnern der unterzeichnenden Gemeinde werden bei Bedarf in einer Warteliste geführt. Der Eingang der Anmeldung und eine allfällig vorhandene ärztlich attestierte Dringlichkeit bilden die Kriterien zur Berücksichtigung der Anmeldung und Planung des möglichen Eintritts.

Bei gleichwertiger Anmeldung wird den Einwohnerinnen und Einwohner von Affoltern am Albis der Vorzug gegeben. Es werden keine Kontingente pro Gemeinde erteilt.

Personen aus Gemeinden ohne Leistungsvereinbarung werden nicht auf eine allfällige Warteliste aufgenommen.

5. Rechnungsstellung, Controlling und Reporting

5.1 Rechnungsstellung

Die Einrichtung führt eine Kostenrechnung. Diese richtet sich nach den Vorgaben des Kantons und bildet die Grundlage für die der unterzeichnenden Gemeinde in Rechnung gestellten Pflegekosten.

Die Einrichtung unterbreitet der unterzeichnenden Gemeinde jeweils bis zum 15. eines Monats eine nach Leistungsbezüger differenzierte Abrechnung über die ungedeckten Pflegekosten. Die Rechnungsstellung erfolgt entweder schriftlich oder elektronisch.

Die unterzeichnende Gemeinde prüft die unterbreiteten Rechnungen auf ihre Plausibilität und Korrektheit hin. Die Vergütung des Beitrages der öffentlichen Hand an die Einrichtung erfolgt innert 30 Tagen. Durch die Einrichtung unkorrekt in Rechnung gestellte Beträge werden durch die unterzeichnende Gemeinde gerügt. Nach der Prüfung und falls die Rüge berechtigt ist, wird die Korrektur durch die Einrichtung von der Rechnung des Folgemonats in Abzug gebracht.

5.2 Controlling

Es ist jährlich Auskunft über die Erfüllung der Qualitätsvorgaben zu leisten.

5.3 Reporting

Die Einrichtung unterbreitet der unterzeichnenden Gemeinde im ersten Halbjahr des Jahres Kostenrechnung, Rechnungsabschluss, Bilanz und Jahresbericht des Vorjahres.

6. Datenschutz

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle ihnen im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung übergebenen und bekannt werdenden Informationen über Leistungsbezügerinnen und -bezüger, auch über ein allfälliges Vertragsende hinaus, im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz zu bearbeiten, alle datenschutzrechtlichen Sicherheitsvorschriften und Meldepflichten zu erfüllen und insbesondere stets eine Auskunftsperson für diese Daten zu bezeichnen.

Zudem verpflichten sie sich, alle mit dieser Leistungsvereinbarung oder ihrer Erfüllung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geeigneter und nachprüfbarer Weise auf die Pflichten zur Gewährleistung des Datenschutzes hinzuweisen.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Inkrafttreten, Dauer und Änderungen

Diese Leistungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und gilt auf unbestimmte Dauer. Sie ersetzt die Leistungsvereinbarung vom 1. Januar 2011. Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr durch einen eingeschriebenen Brief auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmals auf den 31. Dezember 2023, kündigen. Für alle im Zeitpunkt einer Kündigung im Pflegeheim Seewadel wohnhaften Einwohnerinnen und Einwohner der unterzeichnenden Gemeinde, gilt die Vereinbarung zur Abgeltung der Pflegeleistungen bis zum Austritt oder Erlöschen des Pensionsvertrages.

Bei Vorliegen schwerwiegender Verletzungen dieser Leistungsvereinbarung kann diese mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende des laufenden Jahres aufgelöst werden.

Die vorliegende Leistungsvereinbarung soll regelmässig auf ihre Zweckmässigkeit hin überprüft werden. Änderungen der Leistungsvereinbarung haben im gegenseitigen Einvernehmen zu erfolgen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und des Beschlusses des zuständigen Organs.

7.2 Anwendbares Recht

Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus der vorliegenden Leistungsvereinbarung unterliegen den massgebenden Bestimmungen des öffentlichen Rechts des Kantons Zürichs.

8. Unterschriften

Affoltern am Albis, 27.10.2020

Stadtrat Affoltern am Albis



Clemens Grötsch
Stadtpräsident



Stefan Trottmann
Stadtschreiber

Wettswil am Albis, 22. OKT. 2020



Gemeinderat Wettswil a.A.



K. Röthlisberger
Gemeindepräsidentin

A. Brandenberger
Gemeindeschreiberin